

# Überförderung Gewinne auf Staatskosten während der Corona-Krise

Die Coronahilfen waren dazu gedacht, Unternehmen durch die Krise zu helfen und ihren Fortbestand zu gewährleisten. Schlecht konzipierte Unternehmenshilfen führten für eine erkleckliche Anzahl an Unternehmen zu einer Überförderung: Obwohl sie einen Teil des Jahres geschlossen waren, schrieben sie aufgrund der staatlichen Subventionen im Geschäftsjahr 2020 Gewinne. Nicht wenige konnten ihre Gewinne im Vergleich zum Vorjahr (ohne Corona) sogar noch steigern. Staatlich subventionierte Gewinne für private Unternehmenseigentümer:innen sind jedoch nicht Zweck von Wirtschaftshilfen während einer Krise.

Eine Auswertung der geflossenen Hilfgelder belegt allein für das Jahr 2020 eine Überförderung von 179 Millionen Euro. Nach Branchen entfallen 93 Millionen auf die Gastronomie mit 526 überförderten Unternehmen. In der Hotellerie finden sich 159 Fälle von Gewinnsubventionierung, die in Summe 34 Millionen Euro ausmacht. Erstmals wurde auch der Handel ausgewertet. Dort wurden 240 Unternehmen überfördert, sie erhielten in Summe 52 Millionen Euro an Steuergeldern, die direkt in Unternehmensgewinne flossen. Während sich im Handel mit Autos, Haushalt & Heimwerk, sowie Elektro & Medien viele überförderte Unternehmen finden ist die Bilanz im Bereich Mode & Sport ausgeglichener. Analysiert wurde eine Stichprobe aus 1.274 Unternehmen. Die bisher bestätigte Überförderungssumme von 179 Millionen Euro ist als absolute Untergrenze anzusehen, weil aufgrund der Geheimhaltung der Unternehmensdaten durch die Bundesregierung keine Vollausswertung aller Unternehmen in allen Branchen möglich ist.

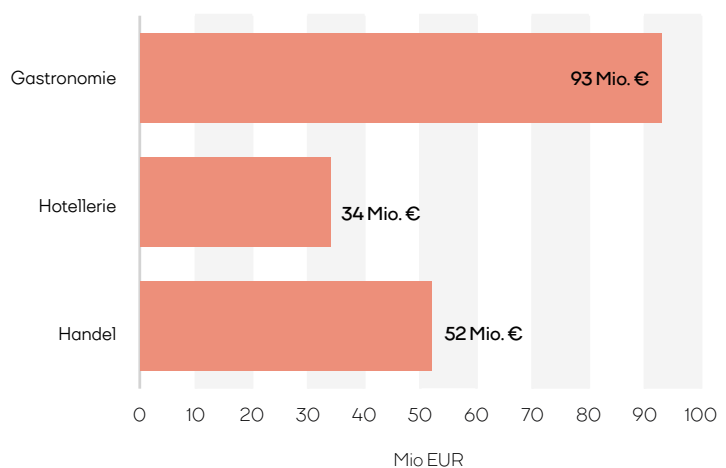
## / Handlungsempfehlungen:

/ Absolute Transparenz: Veröffentlichung aller Corona-Hilfsgelder nach Unternehmen durch die Bundesregierung, Länder sowie aller Agenturen (COFAG, AMS, usw.)

/ Zukünftige Hilfen müssen eine Rückforderungsklausel enthalten. Schreibt ein Betrieb innerhalb des Geschäftsjahres trotz zeitweiser Schließung einen Gewinn, so müssen die Hilfen dem Staat zurückgezahlt werden.

/ Mittels einer Sondersteuer auf die Gewinne der Betriebe, die Corona-Hilfen 2020 und 2021 in Anspruch genommen haben, sollte sich die Bundesregierung zu viel ausbezahlte Wirtschaftshilfen zurückholen.

## Belegte Überförderungssumme aus bisher vorhandenen Daten



Quelle: EU-Beihilfentransparenzdatenbank, Sabina, Eigene Berechnungen;

# / Corona-Hilfen in Österreich

Als Reaktion auf den Ausbruch der COVID-19-Pandemie wurde bereits im März 2020 das erste COVID-19-Sammelgesetz im österreichischen Nationalrat beschlossen. Dieses beinhaltete die Einrichtung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds, welcher unter anderem die Abwendung wirtschaftlichen Schadens von Unternehmen aufgrund der Pandemie gewährleisten sollte. Dazu wurden entsprechende budgetäre Mittel freigesetzt. Im dritten Sammelgesetz wurde der Fonds auf 28 Milliarden Euro dotiert. Teil der Krisenbewältigung war die Gründung der COVID-19-Finanzierungsagentur des Bundes (COFAG), die zum Zwecke von kapital- und liquiditätsschützenden Maßnahmen mit 15 Milliarden Euro ausgestattet wurde (BMF 2020). Insgesamt wurde das Hilfspaket von der Bundesregierung mit 38 Milliarden Euro beziffert.

## / Folgende Hilfsinstrumente und -zahlungen sind die am höchsten dotierten:

/ **Kurzarbeit:** Die Kurzarbeit ist als Stabilisierungsinstrument nach wie vor eine der wichtigsten Hilfsleistungen. Sie wird im Gegensatz zu den meisten Hilfen nicht über den COVID-19-Krisenbewältigungsfonds ausbezahlt. Zwischenzeitlich waren über 1,3 Millionen Beschäftigte in Österreich zur Kurzarbeit angemeldet. Ausbezahlt wurden bis inklusive Februar 2022 bislang 9,4 Milliarden Euro.

## / COFAG:

/ **Fixkostenzuschüsse:** Als erstes Hilfsinstrument der COFAG konnte der Fixkostenzuschuss I von Unternehmen mit einem durch die Pandemie bedingten Umsatzausfall von mindestens 40 Prozent beantragt werden. Je nach Höhe des Ausfalls wurden bis zu 75 Prozent der Fixkosten ersetzt. Der Fixkostenzuschuss 800.000 ab September 2020 stand Unternehmen ab einem Umsatzausfall von 30 Prozent zu. Im Gegensatz zum Vorläufer war der FKZ 800.000 mit 1,8 Millionen Euro gedeckelt. Bis Ende Februar 2022 wurden im Zuge beider Maßnahmen 2,9 Milliarden Euro ausbezahlt.

/ **Umsatzersatz:** Von den behördlichen Schließungen betroffene Betriebe konnten für November 2020 bis zu 80 Prozent des Umsatzausfalles im Vergleich zum Vorjahresmonat ersetzt bekommen. Beim Lockdown-Umsatzersatz Dezember erhielten direkt vom Lockdown betroffene Betriebe 50 Prozent des Umsatzausfalles, für den Einzelhandel waren es entweder 12,5, 25, oder 37,5 Prozent. Der Umsatzersatz II konnte von indirekt durch den Lockdown betroffenen Betrieben in Anspruch genommen werden. Dies traf zu ab einem Umsatzausfall von 40 Prozent und wenn ein Betrieb im Vorjahresmonat mindestens 50 Prozent seiner Umsätze mit direkt vom Lockdown betroffenen Unternehmen erzielte (bei gewissen Branchen). Gedeckelt waren alle drei Hilfsmaßnahmen bei 800.000 Euro. Alle drei Varianten konnten nur unter der Voraussetzung beantragt werden, dass noch kein FKZ 800.000 für den entsprechenden Monat in Anspruch genommen wurde. In Summe wurden bislang 3,4 Milliarden Euro an Umsatzersatz ausbezahlt.

/ **Verlustersatz:** Betriebe konnten sich im Rahmen des Verlustersatzes zwischen 70 und 90 Prozent des ermittelten Verlustes ersetzen lassen. Voraussetzung war ein Corona-bedingter Umsatzausfall von mindestens 30 Prozent. Der Verlustersatz II stellte die Verlängerung der Maßnahme dar und konnte ab einem Umsatzausfall von 50 Prozent beantragt werden. Gedeckelt waren beide Maßnahmen gemeinsam mit 10 Millionen Euro pro Unternehmen. Wurden bereits Teile des FKZ 800.000 oder der Umsatzersatz für den gesamten November oder Dezember in Anspruch genommen, konnte kein Verlustersatz beantragt werden. Bis Ende Februar 2022 wurden im Rahmen des Verlustersatzes bislang 820 Millionen Euro ausbezahlt.

/ **Ausfallsbonus:** Die erste Variante des Ausfallsbonus war ein Mix aus Vorschuss auf den FKZ 800.000 und separatem Zuschuss. Ersterer betrug 15 Prozent des Umsatzausfalls im Vergleich zum entsprechenden Vorkrisenmonat. Je nach Zeitraum kamen nochmals 15 oder 30 Prozent des Umsatzausfalles hinzu. Voraussetzung war dabei ein Umsatzausfall von mindestens 40 Prozent. Der Ausfallsbonus II konnte ab einem Umsatzausfall von 50 Prozent beansprucht werden. Je nach Branche betrug der ersetzte Prozentsatz zwischen 10 und 40 Prozent. Der Ausfallsbonus III galt für den Betrachtungszeitraum von November 2021 bis März 2022. Voraussetzung für die

Inanspruchnahme war ein Umsatzausfall von mindestens 30 Prozent (November und Dezember) oder 40 Prozent (Jänner bis März). Ebenso wurde der Ausfall zu Prozentsätzen zwischen 10 und 40 Prozent ersetzt. Die übergreifende Obergrenze für die Maßnahmen betrug 1,8 Millionen Euro. Das bisherige Auszahlungsvolumen beträgt 4,6 Milliarden Euro.

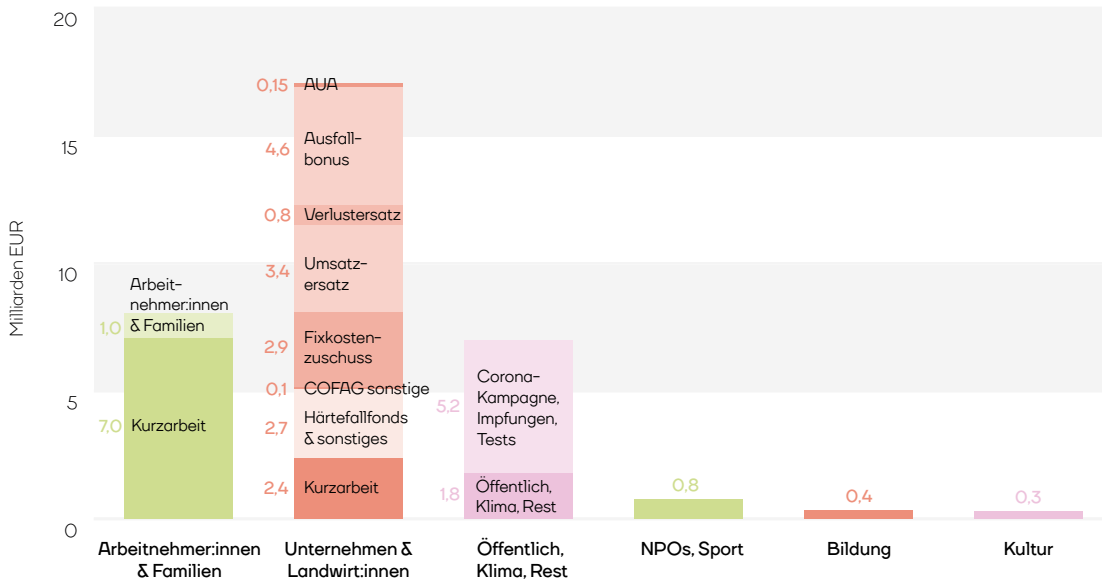
- / **AUA:** Im Jahr 2020 wurde den Austrian Airlines ein Eigenkapitalzuschuss in Höhe von 150 Millionen Euro gewährt.
- / **Härtefallfonds:** Ein-Personen-Unternehmen, freie Dienstnehmer:innen, Kleinstunternehmen, Betriebe in Land- und Forstwirtschaft, sowie Privatzimmervermieter:innen konnten den von der WKO und der AMA abgewickelten Härtefallfonds in Anspruch nehmen. Je nach Phase galt etwa ein gewisser Umsatzeinbruch als Voraussetzung. Ausbezahlt wurden bislang über 2,2 Milliarden Euro (BMF 2020, BMF 2021a, BMF 2021b).

## / Wem kamen die Hilfen zugute?

Allein in der Auflistung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds zeigt sich eine enorme Bandbreite an Hilfsmaßnahmen und sonstigen Corona-bedingten Ausgaben des Bundes. Grob lassen sich die Empfänger:innen dabei in sechs Gruppen unterteilen: Arbeitnehmer:innen und Familien, Unternehmen und Landwirt:innen, Öffentlich-Klima-Rest, NPOs-Sport, Bildung und Kultur. Abbildung 1 zeigt die jeweiligen Hilfsmaßnahmen aufgeteilt auf Empfänger:innenkategorien. Die Kurzarbeitshilfen werden nicht über den COVID-19-Krisenbewältigungsfonds ausbezahlt. Auch die Zuteilung der Kurzarbeit kann nicht eindeutig erfolgen. So sind es nicht nur rein die Arbeitnehmer:innen, die von der Kurzarbeit profitieren. Unternehmen können sich durch die Kurzarbeit ebenso Kosten einsparen, indem sie etwa Mitarbeiter:innen zur Kurzarbeit anmelden, die ohnehin nicht gekündigt worden wären. Beschäftigte zur Kurzarbeit anzumelden, statt sie zu entlassen, wirkt auch in Phasen, in denen ein Unternehmen wieder vermehrt Mitarbeiter:innen einstellt, zeit- und kostensenkend. Da diese Effekte kaum quantifizierbar sind, erfolgt die Aufteilung der Kurzarbeitshilfen auf die Empfänger:innengruppen in diesem Fall im Verhältnis 75:25 zwischen Arbeitnehmer:innen und Unternehmen. An Unternehmen und die Landwirtschaft flossen demnach bis inklusive Februar 2022 Gelder in Höhe von 17 Milliarden Euro und damit 51 Prozent der betrachteten Auszahlungen. Auf Arbeitnehmer:innen und Familien entfällt mit 8 Milliarden Euro knapp ein Viertel. Rund 21 Prozent der Hilfgelder floss in den Bereich Öffentlich und Klima, zu dem etwa auch die offizielle Corona-Kampagne oder die Finanzierung von Tests und Impfstoffen gehört. Beträge von jeweils unter einer Milliarde Euro flossen bislang an NPOs und den Sportbereich, in den Bildungssektor und den Kulturbereich (Abbildung 2).

/ Abbildung 1:

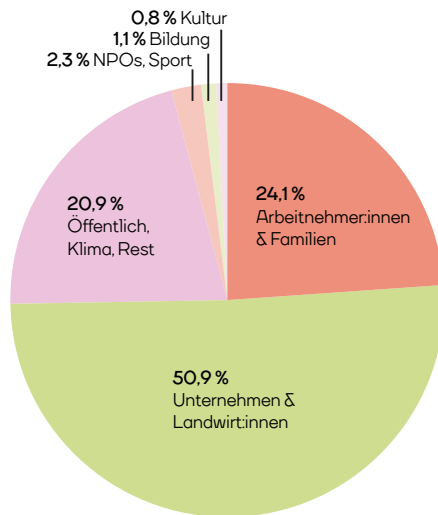
### Die Krisenbewältigung des Bundeses in Zahlen



Quelle: Bundesministerium für Finanzen (Monatsberichte), Eigene Berechnungen (Stand 28.2.2022)

/ Abbildung 2:

### Über die Hälfte der Corona-Hilfen ging bislang an Unternehmen und Landwirt:innen



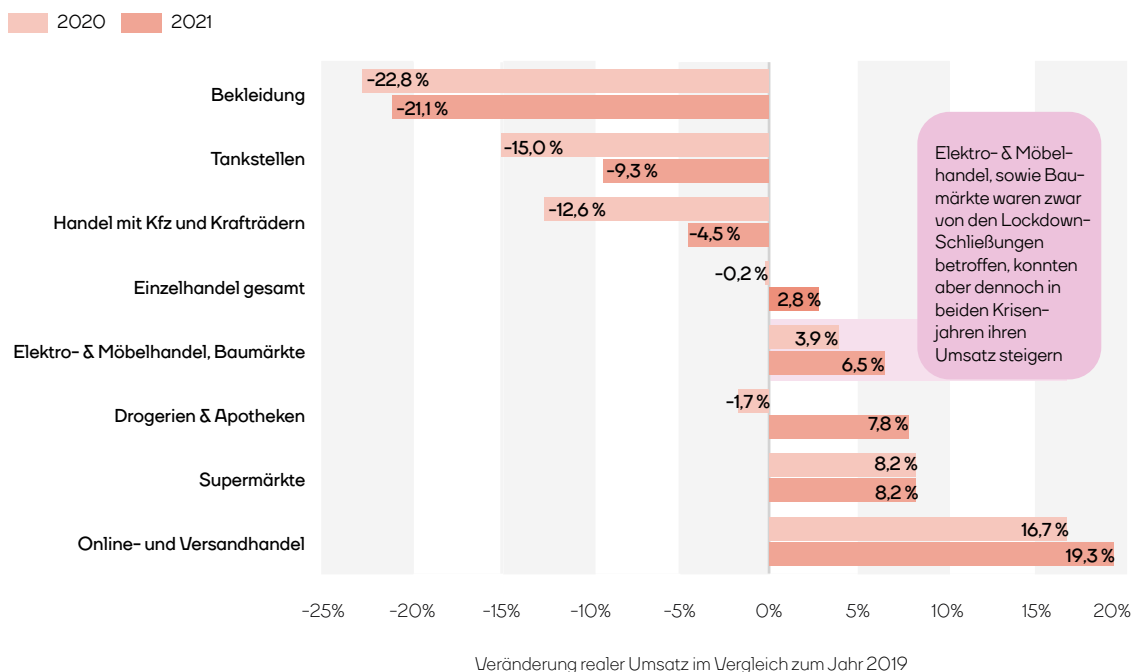
Quelle: Bundesministerium für Finanzen (Monatsberichte), Eigene Berechnungen (Stand 28.2.2022); Anmerkungen: Kurzarbeit Aufteilung 75:25 auf Arbeitnehmer:innen und Unternehmen

# /Wie kommt es zur Überförderung?

Die Pandemie als absolutes Ausnahmeereignis der letzten 100 Jahre stellte nicht nur das Gesundheitssystem, sondern auch Wirtschaft und Politik vor enorme Aufgaben. Unternehmenshilfen flossen in viele verschiedene Branchen, die unterschiedlich stark von der Krise getroffen wurden. In Kombination mit vielfach uniform auskonzipierten Hilfsinstrumenten birgt dies die Gefahr der mangelnden Treffsicherheit in sich. So können einzelne Betriebe mehr Hilfsleistungen bekommen, als sie wirtschaftlich gesehen benötigen würden – ein Fall von Überförderung. Gleichzeitig kann es andernorts zu mangelnder Kompensation für die durch die Krise erlittenen Verluste kommen. Einen ersten Hinweis auf die unterschiedliche Krisenbetroffenheit liefert die Entwicklung des realen Umsatzes nach Umsatz- und Konjunkturstatistik der Statistik Austria. Beim Blick auf den Handel zeigt sich, dass sogar innerhalb der Branche große Unterschiede herrschen (Abbildung 3). Der Bekleidungshandel etwa hatte 2020 und 2021 Umsatzeinbußen von über 20 Prozent im Vergleich zum Vorkrisenjahr 2019 zu verzeichnen. Andere Teilbereiche, wie etwa die Supermärkte, konnten in beiden Krisen-jahren ihre realen Umsätze um 8,2 Prozent steigern. Die mit Abstand stärksten Zuwächse verzeichnete in beiden Jahren der Online- und Versandhandel. Jedoch waren weder Supermärkte noch Onlinehandel von den behördlichen Schließungen betroffen, sondern konnten sogar eher noch davon profitieren. Anders ist dies beim Teilbereich des Elektro- und Möbelhandels sowie der Baumärkte. Diese mussten zwar während der Lockdowns schließen, konnten aber dennoch Umsatzzugewinne verzeichnen. Die monatliche Betrachtung zeigt, dass zwar in den Lockdownmonaten März, April und November 2020 die Umsätze um bis zu 32,5 Prozent einbrachen, die Erholung danach aber umso stärker ausfiel (Abbildung 4).

/Abbildung 3:

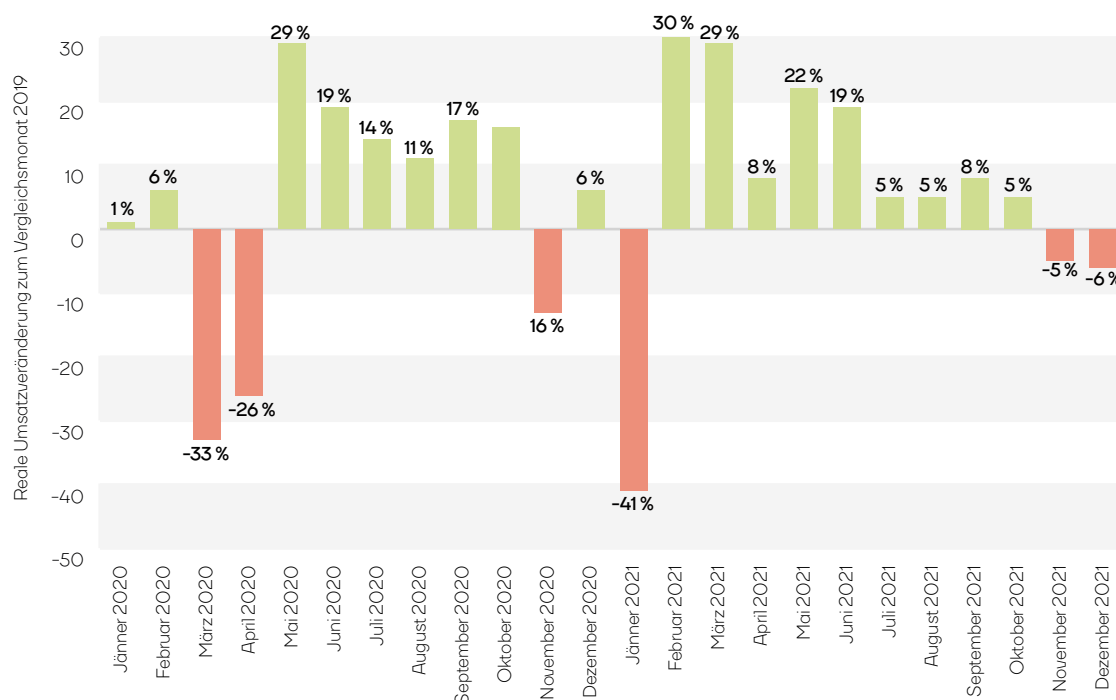
## Teile des Handels konnten trotz Krise Umsatz steigern



Quelle: Umsatz- und Konjunkturstatistik, eigene Berechnung

/Abbildung 4:

## Elektrohandel, Möbelhandel und Baumärkte holten Umsatzverluste zwischen Lockdowns wieder auf



Quelle: Umsatz- und Konjunkturstatistik, eigene Berechnung

Dies ist Teil der Erklärung für den ersten Überförderungskanal: Zu kurze Betrachtungszeiträume. So kann etwa eine Hilfsmaßnahme wie der Ausfallsbonus für jeweils einen Monat beantragt werden. Werden die Verluste in diesem Monat aber in den Folgemonaten wieder kompensiert, kann auf das gesamte Jahr gerechnet ein Gewinn stehen. So können Unternehmen staatliche Unterstützung beziehen und dennoch in einem Geschäftsjahr gewinnbringend wirtschaften.

Der zweite Kanal betrifft die primäre Fokussierung auf den Umsatz als Messgröße. So konnte beispielsweise ein Beherbergungsbetrieb im November 2020 das Kurzarbeitsmodell mit einer Mindestarbeitszeit von null Prozent anwenden, Personalkosten wurden also gänzlich übernommen. Für einen Beispielbetrieb mit einer Umsatzgröße in Höhe von 900.000 Euro machen die Personalkosten 32,3 Prozent des Umsatzes aus (KMU Forschung Austria 2018). Auch für Waren und Material fallen während behördlicher Schließungen deutlich weniger Kosten an als in normalen Jahren (16 Prozent des Umsatzes). Dementsprechend weniger Umsatz ist auch zur Kostendeckung nötig. Ersetzt wurden allerdings im November bis zu 80 Prozent des Umsatzes im Vergleich zu 2019. So werden dem Beispielbetrieb bis zu 45 Prozent des Vorjahresumsatzes als Gewinn gefördert. Eine stärkere Orientierung der Hilfsinstrumente an den tatsächlich entstandenen Kosten eines Unternehmens hätte die potentielle Gewinnsubventionierung verringert.

Ein weiterer Kanal umfasst die Höhe der Hilfen. So gab es etwa beim Fixkostenzuschuss I keine Deckelung. Auch die Höhe der Umsatzerstattungsinstrumente war im Vergleich zu späteren Hilfsmaßnahmen wie dem Ausfallsbonus noch deutlich großzügiger angesetzt.

Abseits dieser drei Hauptkanäle gibt es weitere branchenspezifische Möglichkeiten der Überförderung, die auch wirtschaftlicher Natur sein können. So konnten etwa Betriebe in der Gastronomie oder dem Handel auch während Lockdownphasen Take-Away oder Gassenverkauf betreiben und auf diesem Wege Umsatzeinbußen wett machen.

## /Daten und Methodik:

Die Auswertung zur Treffsicherheit der Corona-Unternehmenshilfen beruht auf zwei großen Datenquellen. Zum einen ist dies die EU-Beihilfentransparenzdatenbank. In diese müssen Gelder, die unter EU-Recht als staatliche Beihilfe klassifiziert werden, von der zuständigen österreichischen Behörde innerhalb von neun Monaten eingetragen werden. Rechtlich verpflichtet ist Österreich nur zur Meldung von Zuschüssen ab 100.000 Euro. Insgesamt finden sich für das Jahr 2020 Zuschüsse der COFAG in Höhe von 1,39 Milliarden Euro in der Datenbank. Fast die Hälfte davon sind Zahlungen an Hotellerie und Gastronomie. Die zwei anderen wichtigen Branchen sind Handel und Verkehr mit 17,5 bzw. 16 Prozent der bewilligten Zuschüsse.

Als Datenquelle für Kennzahlen auf Unternehmensebene fungiert die Datenbank Sabina, welche Jahresabschlussinformationen von mehr als 100.000 Unternehmen enthält, die in Österreich publizitätspflichtig sind. Je nach Unternehmensgröße müssen neben Bilanzkennzahlen auch Informationen zur Gewinn- und Verlustrechnung veröffentlicht werden. Im Sinne der Samplegröße erfolgen die Berechnungen über die Bilanzdaten. Verbunden werden die beiden Datensätze über die UID-Nummer.

In die Berechnungen gehen jene Unternehmen ein, deren Bilanzstichtag zwischen dem 31.12.2020 und dem 1.3.2021 liegt. Damit können sowohl der erste Lockdown im März und April 2020, als auch die Lockdowns im Spätherbst und Winter 2020/21 erfasst werden. Die Zuschüsse, die in die Analyse einfließen, sind also die Fixkostenzuschüsse, sowie der Umsatzersatz für November und Dezember.

Als Gewinn- bzw. Verlustkennzahl eines Unternehmens dient der Jahresüberschuss/-verlust. Auf diesen lässt sich vom Bilanzgewinn ausgehend zurückrechnen. Dabei wird folgende Formel angewandt:

$$\text{Jahresüberschuss}_t = \text{Bilanzgewinn} - \text{Gewinnvortrag} + \text{Gewinnrücklage}_t - \text{Gewinnrücklage}_{t-1}$$

Üblicherweise müssten für die Ermittlung des Jahresüberschusses über den Bilanzgewinn zusätzlich noch Informationen über Veränderung in der Kapitalrücklage oder dem Stammkapital einfließen. Dies kann verschiedene Gründe haben und den Jahresüberschuss auf unterschiedliche Art beeinflussen. Da für viele der Unternehmen in der Datenbank diese benötigten Informationen nicht öffentlich zugänglich sind, werden nur jene Unternehmen betrachtet, bei denen es zwischen den Geschäftsjahren 2019 und 2020 zu keinen Veränderungen im Bereich des gezeichneten Kapitals und der Kapitalrücklage kam. Überdies können Personenunternehmen mit den vorhandenen Daten nicht ausgewertet werden.

Die Über- oder Unterförderung wird zunächst auf Unternehmensebene berechnet. Dabei wird der Jahresüberschuss dem Jahresüberschuss abzüglich der erhaltenen Zuschüsse gegenübergestellt. Wäre dieser negativ gewesen, wird der Teil der Zuschüsse als Überförderung gewertet, der nach Abdecken des hypothetischen Verlustes den Gewinnbereich stützt. Hätte ein Unternehmen auch abzüglich der Zuschüsse einen Gewinn erzielt, werden die gesamten erhaltenen Hilfgelder als Überförderung gewertet. Unternehmen, die in beiden Geschäftsjahren 2019 und 2020 einen Verlust verbuchten, diesen aber aufgrund von staatlichen Zuschüssen reduzieren konnten, könnten theoretisch ebenso als überfördert gewertet werden. Die ursprüngliche Zielsetzung der staatlichen Hilfgelder lautete jedoch den Fortbestand möglichst aller Unternehmen zu sichern und Beschäftigung zu halten. Daher werden in dieser Auswertung keine Betriebe als überfördert gezählt, die im ersten Corona-Geschäftsjahr defizitär wirtschafteten. Dadurch gelten auch jene als ökonomisch gerechtfertigt gefördert, die auch ohne Pandemie nicht fortbestehen hätten können. Die potentielle Überförderungssumme sinkt dadurch.

## /Limitationen

Da in der EU-Beihilfentransparenzdatenbank lediglich Hilfszahlungen von über 100.000 Euro eingetragen werden müssen, ist das Sample tendenziell in Richtung mittlerer oder größerer Betriebe verzerrt. Rückschlüsse auf die Grundgesamtheit der Branchen sind daher nicht zulässig, weshalb auch keine Hochrechnung der Überförderungssumme erfolgt. Prozentuelle Angaben beziehen sich immer nur auf das vorhandene Sample der auswertbaren Jahresabschlüsse.

Dem Geschäftsjahr einwandfrei zuzuordnen sind lediglich Hilfszahlungen, deren Bewilligungsdatum im Jahr 2020 liegt. So müssten prinzipiell auch Zuschüsse aus Jänner oder Februar 2021 noch in das erste Corona-Geschäftsjahr einfließen, sofern der Bilanzstichtag eines Unternehmens dies erfordern würde. Laut Anfrage bei der COFAG gibt es aber Fälle, in denen das Bewilligungsdatum einer Beihilfe zwar mit Jänner oder Februar 2021 angegeben ist, in der Auszahlungssumme können aber auch noch spätere Hilfszahlungen enthalten sein. Eine definitive Zuordnung zu einem Geschäftsjahr ist daher nicht einwandfrei möglich. Dies führt dazu, dass tendenziell mit einer geringeren Summe an Zuschüssen für die einzelnen Unternehmen gerechnet wird. Dies ist ein weiterer Faktor, der zu einem Unterschätzen des Ausmaßes an Überförderung beiträgt.

## / Überförderung in Gastronomie und Hotellerie

Unternehmen aus Gastronomie und Hotellerie bilden die größte Gruppe an Zuschussempfängern innerhalb der EU-Beihilfentransparenzdatenbank. 2.474 Unternehmen bekamen im Jahr 2020 Zuschüsse der COFAG bewilligt. In der Sabina-Datenbank finden sich Bilanzdaten von 2.143 dieser Unternehmen. Für 1.280 davon findet sich bereits ein Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020, dessen Bilanzstichtag in den auswertbaren Zeitraum von 31.12.2020 bis 01.03.2021 fällt, bei 812 Unternehmen ist das Geschäftsjahr zu stark verschoben, 51 Unternehmen haben bisher noch keinen aktuellen Eintrag in der Datenbank. Als letzten Schritt bleiben nur jene Einträge im Sample, bei denen es zwischen 2019 und 2020 zu keiner Veränderung in gezeichnetem Kapital oder der Kapitalrücklage kam und bei denen es Informationen zum Gewinnvortrag in beiden Jahren gibt. Das finale Sample besteht in der Folge aus 937 Unternehmen aus Gastronomie (642) und Hotellerie (294).

/ Abbildung 5:

### Überförderung in Gastro und Hotellerie keine Einzelfälle



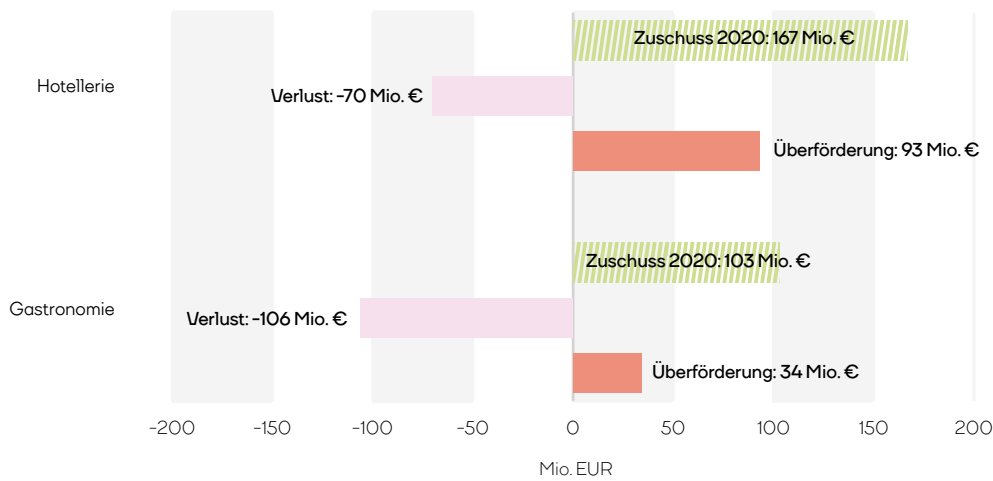
Quelle: EU-Beihilfentransparenzdatenbank, Sabina, Eigene Berechnungen

685 dieser 937 Unternehmen konnten im Geschäftsjahr 2020 einen Gewinn erzielen – das sind fast drei von vier Betrieben (Abbildung 5). Davon konnten 485 ihren Gewinn sogar steigern, das sind 52 Prozent der betrachteten Unternehmen. Zusätzliche 35 Unternehmen erzielten einen Verlust, konnten diesen aber im Vergleich zu 2019 reduzieren. Insgesamt wurden im Jahr 2020 an diese 937 Unternehmen über 270 Millionen Euro an Zuschüssen ausbezahlt. Die Summe an Überförderung beträgt 128 Millionen Euro (Abbildung 6). Dieser Betrag stand den Empfängerunternehmen zwar rechtlich gesehen zu, wäre aber ökonomisch gesehen nicht nötig gewesen, um den Fortbestand der empfangenden Unternehmen zu sichern.



Abbildung 6:

### Zuschüsse flossen in Unternehmensgewinne



Quelle: EU-Beihilfentransparenzdatenbank, Sabina, Eigene Berechnungen;  
Anmerkung: Dargestellt sind die aufsummierten Werte von 685 Unternehmen mit positivem (davon 526 Gastro) und 252 (davon 116 Gastro) Unternehmen mit negativem Jahresüberschuss im Geschäftsjahr 2020 (Stand 7.4.2022)

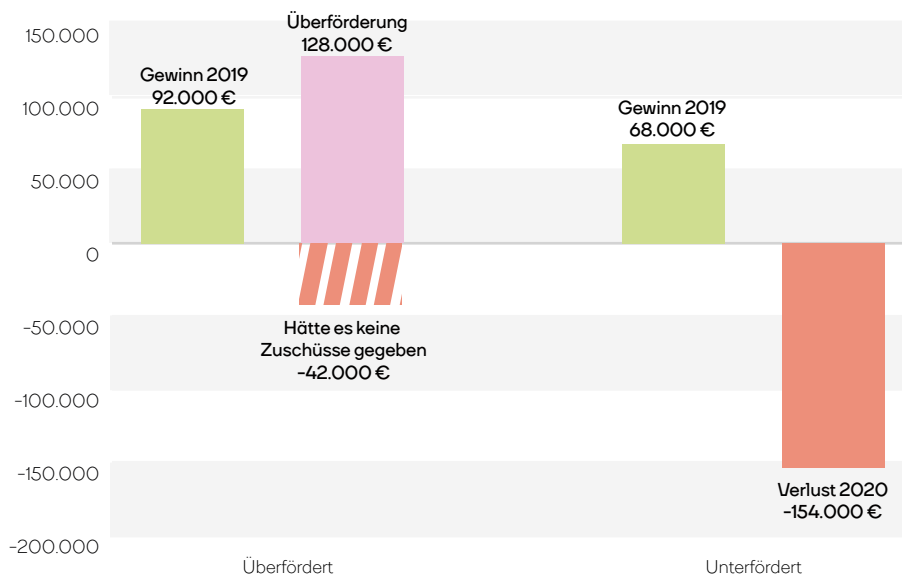
## / Gastronomie

Auf die Teilbereiche der Branche gerechnet ist das Ausmaß der Überförderung im betrachteten Sample bei den Gastrounternehmen noch größer. Hier wurden 526 der 642 Betriebe überfördert. Das sind fast 82 Prozent der auswertbaren Betriebe. Die sich ergebende Gesamtsumme an Überförderung beträgt für die Gastronomie 93 Millionen Euro. Demgegenüber stehen Verluste in Höhe von 70 Millionen Euro (Abbildung 7).

Für das Medianunternehmen unter den Überförderten ergibt das eine Gewinnsubventionierung von 128.000 Euro im Jahr 2020. Ohne die entsprechenden Zuschüsse wäre für das mittlere Unternehmen ein Verlust von 42.000 Euro gestanden.

Abbildung 7:

### Überförderte Unternehmen steigerten Gewinn



Quelle: EU-Beihilfentransparenzdatenbank, Sabina, Eigene Berechnungen;  
Anmerkung: Dargestellt sind die Medianwerte von 685 Unternehmen mit positivem und 252 Unternehmen mit negativem Jahresüberschuss im Geschäftsjahr 2020

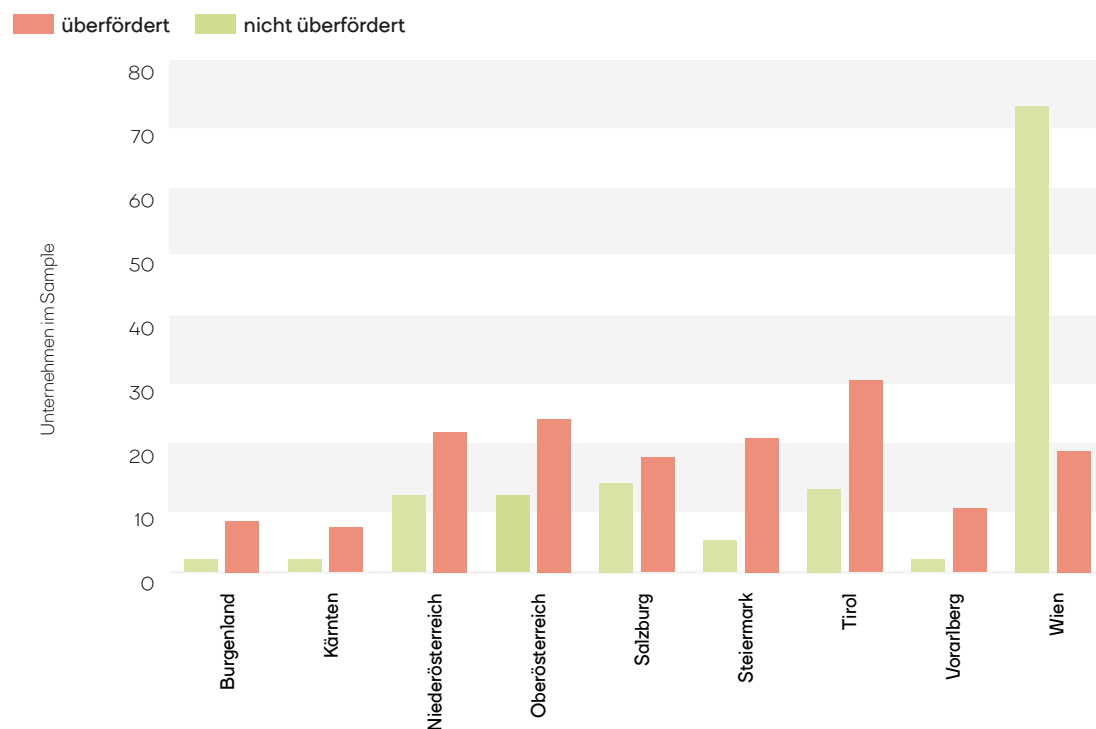
## /Hotellerie

In der Hotellerie ist das Bild ausgeglichener: 159 der 294 Betriebe konnten im Geschäftsjahr 2020 einen Gewinn erzielen. Aufsummiert flossen für diese Unternehmen 34 Millionen Euro an Zuschüssen in Gewinne. Von den Unternehmen mit positivem Ergebnis konnten 107 ihren Gewinn im Vergleich zum Geschäftsjahr 2019 sogar steigern.

Warum das Verhältnis von überförderten und nicht überförderten Unternehmen in der Hotellerie wesentlich ausgeglichener ist als in der Gastronomie, verrät ein Blick auf die Bundesländer. Während in der Gastronomie in allen Bundesländern die Zahl der überförderten Betriebe teils klar überwiegt, stellt Wien bei den Hotelbetrieben die große Ausnahme dar (Abbildung 8). Während 73 Unternehmen einen Verlust verbuchten, konnten lediglich 19 ein positives Ergebnis im Geschäftsjahr 2020 erzielen. Das legt den Schluss nahe, dass vor allem die Stadthotellerie stark unter der Pandemie zu leiden hatte. Warum konnten Hotelbetriebe in ländlichen Gebieten besser durch das erste Krisenjahr kommen? Zum einen könnte es ihnen leichter gefallen sein, Verluste in den Wintersaisons über starke Sommermonate wieder zu kompensieren. Unsicherheit und Reiseeinschränkungen bei Auslandsaufenthalten steigerten die Nachfrage nach Urlaub in Österreich. Eine Rolle könnte das unterschiedliche Eigentumsverhältnis an der für das Hotel genutzten Immobilie spielen. So könnte sich das Hotel in ländlichen Gegenden häufiger im Eigentum der Geschäftsführung des Betriebes befinden. Mietkosten fallen daher keine an und der stark gesunkene Personalaufwand wirkt sich umso stärker auf die gesamte Kostenreduktion in der geschlossenen Periode aus.

/Abbildung 8:

### Viele Stadthotels mit Verlusten



Quelle: EU-Beihilfentransparenzdatenbank, Sabina, Eigene Berechnungen

## / Handel

Abseits der Gastronomie und Beherbergungsbetriebe war vor allem der stationäre Handel stark von den behördlichen Schließungen während der Lockdowns betroffen. Insgesamt flossen 17,5 Prozent der in der EU-Beihilfentransparenzdatenbank vermerkten COFAG-Hilfen in die Branche. Der Handel als Sektor ist jedoch noch wesentlich diverser als Gastronomie und Hotellerie, wodurch eine Auswertung nach Teilbereichen des Handels – nicht aber für den Handel als Ganzes – nötig ist. In der Transparenzdatenbank finden sich 780 Handelsunternehmen mit Zuschüssen im entsprechenden Betrachtungszeitraum. Für 715 dieser Betriebe ist in der Sabina-Datenbank ein entsprechender Jahresabschluss vorhanden. Bilanzstichtag und Geschäftsjahr ermöglichen eine Auswertung von 468 Unternehmen. Diese werden in der Folge noch nach Veränderungen in der Kapitalrücklage oder dem gezeichneten Kapital gefiltert, sowie nur jene Einträge behalten, bei denen Informationen zum Gewinnvortrag 2019 und 2020 vorhanden sind. Schlussendlich verbleibt eine auswertbare Stichprobe von 337 Unternehmen.

Um ausreichende Teilsamplegrößen zu gewährleisten, erfolgt die Einteilung in fünf Gruppen. Die Einteilung basiert zum Teil auf NACE-Codes, zum Teil auf einer Einordnung nach einer Online-Recherche der entsprechenden Betriebe:

- / Autohandel und -reparatur (105 Unternehmen)
- / Elektronik und Medien (17 Unternehmen)
- / Mode und Sport (118 Unternehmen)
- / Haushalt und Heimwerk (55 Unternehmen)
- / Uhren, Schmuck und Kunst (20 Unternehmen)

Da die Größe der Teil-Samples einzeln relativ klein und auf Grund der Zuschuss-Untergrenze von 100.000 Euro in der EU-Beihilfentransparenzdatenbank tendenziell in Richtung größerer Betriebe verzerrt ist, ermöglichen die Ergebnisse auch in diesem Falle keine Rückschlüsse auf die Grundgesamtheit der geförderten Handelsunternehmen in Österreich. Es handelt sich aber bei den errechneten Summen um belegte und somit bestätigte Fälle von Überförderung bzw. Unterförderung im Rahmen einer Vollauswertung der vorhandenen Daten.

In den einzelnen Bereichen zeigen sich teils erhebliche Unterschiede im Verhältnis von überförderten zu unterförderten Unternehmen. Am größten ist diese Differenz im Teilbereich Autohandel und -reparatur. Hier erzielten 94 von 105 Unternehmen im Geschäftsjahr 2020 einen Gewinn. 25 Millionen Euro an Zuschüssen wurden an diese Unternehmen ausbezahlt, 19 Millionen stützten ausschließlich den Gewinn dieser Unternehmen.

Abbildung 9 und 10 schlüsseln die Ergebnisse für die Teilbereiche des Handels auf. Das Teilsample mit Betrieben aus dem Bereich Elektronik und Medien ist mit 17 Unternehmen sehr klein. 14 Unternehmen daraus konnten einen Gewinn erzielen. Dies ergibt in Summe eine Überförderung von 3,7 Millionen Euro.

Im Mode- und Sporthandel ist das Verhältnis im Vergleich zu den anderen Bereichen wesentlich ausgeglichener: 58,5 Prozent der 118 Unternehmen wurden überfördert. 48 Millionen Euro an Zuschüssen wurden 2020 in diesem Bereich von der COFAG bewilligt. 14 Millionen davon trugen zu den Gewinnen der Mode- und Sporthändler bei. Gleichzeitig betragen die Verluste im Teilbereich 58 Millionen Euro. Während also rund sechs von zehn Betrieben überfördert wurden, erzielten die restlichen trotz des Bezugs von Hilfgeldern teils erhebliche Verluste.

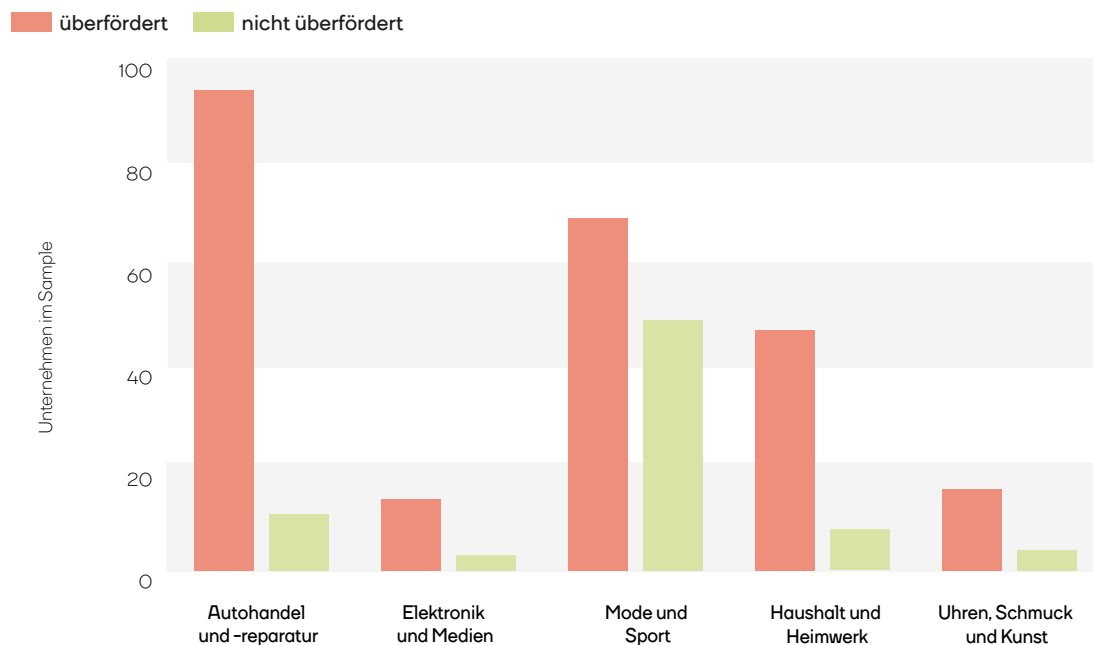
Im Bereich Haushalt und Heimwerk konnten sowohl 2020 als auch 2021 reale Umsatzzugewinne verzeichnet werden. Die Ergebnisse zur Gewinnentwicklung belegen die Überförderung vieler Betriebe der Branche: 47 von 55 Unternehmen schlossen das Geschäftsjahr 2020 mit einem positiven Ergebnis ab. Insgesamt flossen 16 Millionen Euro an Zuschüssen in die Teilbranche. Davon trugen 11,5 Millionen ausschließlich zur Subventionierung der Gewinne bei.

Aus dem Bereich Luxushandel mit Schmuck, Uhren und Kunst sind 20 Unternehmen im Sample. 16 davon konnten im Betrachtungszeitraum einen Gewinn erzielen. Von fünf Millionen Euro an Zuschüssen stützten 3,4 Millionen die Gewinne der Unternehmen. Nur 2,6 Millionen deckten Verluste ab und erfüllten so eher den eigentlichen Zweck der Corona-Hilfen, das Überleben der Betriebe zu sichern.

Insgesamt ergibt sich für den Handel damit eine bestätigte Überförderungssumme von 52 Millionen Euro. Das ist im Vergleich zu Gastronomie und Hotellerie deutlich weniger. Allerdings wurden auch deutlich weniger an Zuschüssen an den Handel ausbezahlt. In den einzelnen Teilbereichen des Handels zeigt sich überdies ein sehr diverses Bild: Während im Bereich Autohandel und -reparatur, sowie Haushalt und Heimwerk die Fälle von Überförderung deutlich überwiegen, hatten im Bereich Mode und Sport wesentlich mehr Unternehmen mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen.

/Abbildung 9:

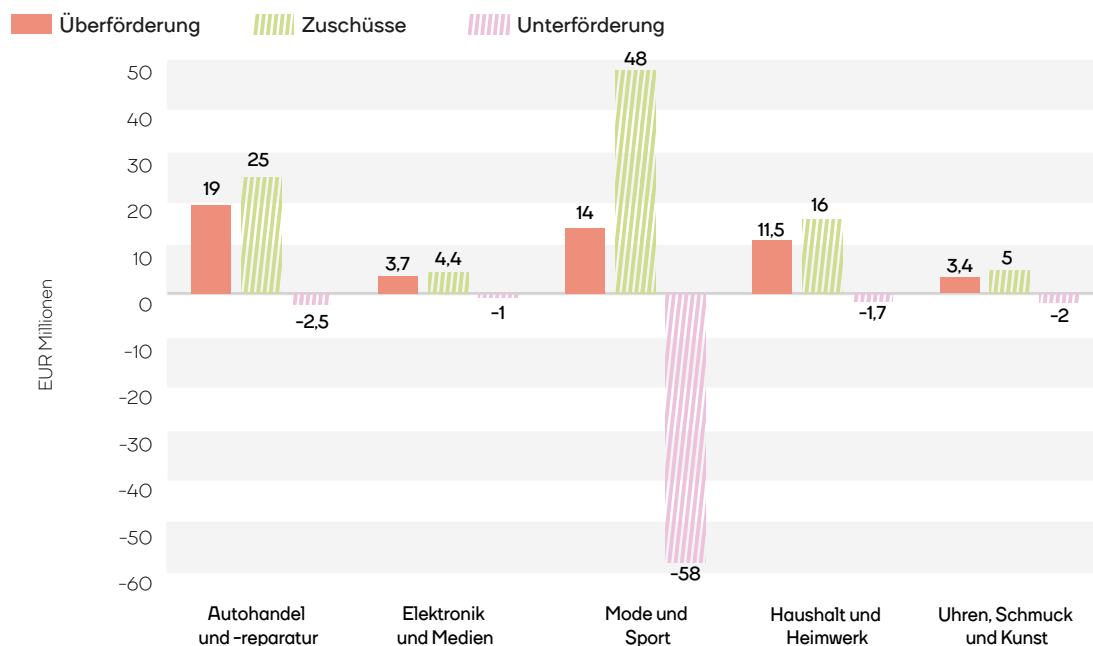
### Überförderung im Handel



Quelle: EU-Beihilfentransparenzdatenbank, Sabina, Eigene Berechnungen

/Abbildung 10:

## Teile des Handels profitierten mehr von Gewinnsubventionierung als andere



Quelle: EU-Beihilfentransparenzdatenbank, Sabina, Eigene Berechnungen:  
Anmerkung: Dargestellt sind die aufsummierten Werte von 337 Unternehmen aus den Bereichen Autohandel u. -reparatur (105), Elektronik und Medien (17), Mode und Sport (128), Haushalt u. Heimwerk (55) und Uhren, Schmuck und Kunst (20). Basis ist der Jahresüberschuss im Geschäftsjahr 2020 (Stand 7.4.2022)

## /Transparenz ist dringend gefragt

Insgesamt ergibt die Auswertung für das Jahr 2020 eine Überförderung durch die Corona-Unternehmenshilfen von 179 Millionen Euro. Betrachtet wurde ein Sample aus 1.274 Unternehmen. Wie viele Unternehmen österreichweit Corona-Hilfen in Anspruch nahmen, ist nicht genau bekannt. Die Zahl der bewilligten Anträge beträgt aber mittlerweile laut COFAG-Website über 1,1 Millionen. Im betrachteten Sample entfallen 93 Millionen der Gewinnsubventionierung auf die Gastronomie mit 526 überförderten Unternehmen. In der Hotellerie finden sich 159 Fälle von Gewinnsubventionierung, die in Summe 34 Millionen Euro ausmacht. Im Handel wurden 240 Unternehmen überfördert, sie erhielten in Summe 52 Millionen Euro, die wirtschaftlich nicht notwendig gewesen wären, um Verluste im Geschäftsjahr 2020 zu verhindern. Auf der anderen Seite finden sich Unternehmen, die trotz staatlicher Unterstützung immer noch massive Verluste verbuchten. Dies ist ein Hinweis auf mangelnde Treffsicherheit der Corona-Unternehmenshilfen. Es wurden also allein innerhalb dieses kleinen Ausschnitts der österreichischen Unternehmenslandschaft fast 180 Millionen Euro an Hilfgeldern ausbezahlt, die wirtschaftlich gesehen nicht notwendig gewesen wären. Anstatt den Fortbestand der Unternehmen zu gewährleisten und Beschäftigung zu sichern, wurde mindestens 925 Betrieben Gewinne subventioniert. Das ist eine absolute Untergrenze an Fällen, da Bundesregierung und COFAG die für eine vollständige Analyse notwendigen Steuer- und Förderdaten weiterhin geheim halten.

Die Ergebnisse entsprechen einer Vollausswertung der vorhandenen Daten zu den österreichischen Corona-Hilfen, für die eine entsprechende Analyse möglich ist. Insgesamt wurde seit Krisenbeginn ein Vielfaches an Hilfgeldern ausbezahlt oder zumindest bewilligt.

Eine Hochrechnung oder repräsentative Einschätzung der gesamten Unternehmenshilfen ist mit den vorhandenen Daten für Österreich nicht möglich. Dies hat mehrere Gründe:

## /EU-Beihilfentransparenzdatenbank und BMF:

Österreich ist EU-rechtlich lediglich zur Meldung von Zuschüssen über 100.000 Euro verpflichtet. Dementsprechend findet sich in der Datenbank nur ein Teil der tatsächlich ausbezahlten Hilfgelder. Viele Förderungen an vor allem kleinere Betriebe scheinen nicht auf, wodurch das Gesamtbild tendenziell in Richtung mittlerer und größerer Betriebe verzerrt ist. Zudem ist die Handhabung der Daten für das Jahr 2021 massiv erschwert: So werden Zuschüsse teils nicht mehr gesondert angeführt, sondern aufsummiert über längere Zeiträume. Der angegebene Bewilligungszeitpunkt bezieht sich dann nicht auf die Gesamtsumme. Hier müsste von Seiten des Bundesministeriums für Finanzen ein Transparenzschub erfolgen. Insgesamt können für 2020 nur 1,39 von knapp 17 Milliarden Euro an Unternehmenshilfen transparent nachverfolgt werden. Darunter fällt auch die Kurzarbeit.

### /Kurzarbeit:

Auf Unternehmensebene gibt es keinerlei Informationen zu den Kurzarbeitshilfen. Diese fallen nicht unter die EU-Beihilfengesetzgebung und müssen daher auch nicht öffentlich gemacht werden. Prinzipiell handelt es sich bei der Kurzarbeit um ein Arbeitsmarktinstrument. Aufgrund des enormen Volumens dieser Maßnahme seit Krisenbeginn kann aber keine Rede mehr von einem Versicherungsinstrument oder ähnlichem sein. Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt überdies aus dem Budget des Bundesministeriums für Arbeit. Hier wäre es ebenfalls Zeit, Transparenz zu schaffen. So war die Kurzarbeit nicht nur in den von den behördlichen Schließungen betroffenen Branchen eine gewichtige Hilfsmaßnahme, sondern vor allem auch in der Industrie und dem herstellenden Gewerbe. Überdies war die Kurzarbeit für sehr große Unternehmen von größerer Bedeutung als (oftmals gedeckelte) Zuschüsse. Erst durch eine Veröffentlichung der Kurzarbeitsbeihilfe nach Unternehmen könnte das Ausmaß der Überförderung bei sehr großen Unternehmen überhaupt analysiert werden.

## /Überschüssige Hilfgelder zurückfordern

Aus rechtlicher Sicht bezogen die Betriebe die Corona-Wirtschaftshilfen zurecht. Jedem Betrieb stand es zu, sie zu beantragen, sofern die gesetzliche Ausgestaltung dies ermöglichte.

Die Ergebnisse zeigen jedoch, dass die Schwachstellen in der Konzeption der Unternehmenshilfen bereits bei Betrachtung eines vergleichsweise kleinen Samples zu hoher Überförderung geführt haben. Andere Unternehmen wiederum konnten aus diversen Gründen die Verluste durch die Pandemie nicht mittels öffentlicher Hilfgelder decken. Die ungleiche Behandlung von Unternehmen innerhalb einer Branche ist auch aus Wettbewerbsgründen problematisch. Aufgrund staatlicher Hilfen stehen einige Betriebe besser, andere schlechter, für die Zeit nach Corona da.

Im Gegensatz zur Schweiz wurde es in Österreich verabsäumt, eine Rückforderungsklausel in die Hilfsleistungen einzubauen, sollte ein Unternehmen über einen längeren Betrachtungszeitraum (beispielsweise das Geschäftsjahr) trotz der Hilfen Gewinne schreiben. So würden die Wirtschaftshilfen zielgerichtet Verluste des Betriebs abdecken, nicht jedoch staatlich finanzierte Gewinne erzeugen. Sollten im kommenden Herbst und Winter wieder Zuschüsse von Nöten sein, gilt es dringend derartige Klauseln gesetzlich zu verankern.

Die bereits überschüssig ausbezahlten Hilfgelder per se können nicht mehr direkt zurückgefordert werden. Es besteht für die Bundesregierung aber jederzeit die Möglichkeit, eine Sonderabgabe für überförderte Unternehmen einzuführen und ineffizient eingesetzte Unternehmenshilfgelder wieder in den Bundeshaushalt zurückzuführen. So könnte der Finanzminister mittels einer Sondersteuer jeden Euro, der aus ökonomischer Sicht zu viel subventioniert wurde, wieder in den Staatshaushalt zurückholen. Angesichts der teuren Krisenbewältigungsmaßnahmen und dem drohenden Konjunkturabschwung aufgrund des Ukraine-Krieges darf die Bundesregierung auf diese Einnahmen nicht verzichten.

## /Literatur

Bundesministerium für Finanzen (2020): Entwicklung des Bundeshaushalts Jänner bis September 2020 und COVID-19-Berichterstattung. <https://www.bmf.gv.at/themen/budget/aktuelle-berichte.html>

Bundesministerium für Finanzen (2021a): Entwicklung des Bundeshaushalts Jänner bis September 2021 und COVID-19-Berichterstattung. <https://www.bmf.gv.at/themen/budget/aktuelle-berichte.html>

Bundesministerium für Finanzen (2021b): Monatsbericht Dezember 2021 sowie COVID-19-Berichterstattung. <https://www.bmf.gv.at/themen/budget/aktuelle-berichte.html>

KMU Forschung Austria (2018): Bilanzbranchenbild: Hotels, Gasthöfe und Pensionen.  
Online: [https://www.kmuforschung.ac.at/wp-content/uploads/2018/07/BBB\\_Tourismus.pdf](https://www.kmuforschung.ac.at/wp-content/uploads/2018/07/BBB_Tourismus.pdf) [letzter Zugriff am 11.4.2022]

## /Kontakt

**/Momentum Institut**  
Märzstraße 42/1, 1150 Wien, Österreich  
[kontakt@momentum-institut.at](mailto:kontakt@momentum-institut.at)

[www.momentum-institut.at](http://www.momentum-institut.at)

